



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Philosophie/Philosophy
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-24.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-40.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Bachelorarbeit.....	7
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	7

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophie. ²Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang „Philosophie“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Philosophie als Studienfach hat zum Ziel, fundierte geistesgeschichtliche und kulturelle Sachkompetenz mit einer allgemeinen Problemlösekompetenz zu verbin-

den. ²Dies beinhaltet die Fähigkeit zur schnellen Erfassung und selbständigen Erarbeitung von Wissensbereichen, zur Strukturierung von Sachverhalten und Problemlagen, sowie das Vermögen von schriftlicher und mündlicher Darstellung.

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Philosophie/Philosophy ist das Fach als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Philosophie kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten;
- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des erweiterten Hauptfachs oder ersten Hauptfachs im Fach Philosophie anzufertigen ist.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) ¹Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden.

(2) ¹Im Fach Philosophie als erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	Portfolio	10
Basismodul 2: Praktische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 3: Theoretische Philosophie	Portfolio	10

Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	Portfolio	10
Aufbaumodul 1: Praktische Philosophie	Portfolio	15
Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie	Portfolio	15
Vertiefungsmodul 1: Vertiefung in praktischer Philosophie	Portfolio	15
Vertiefungsmodul 2: Vertiefung in theoretischer Philosophie	Portfolio	15
Vertiefungsmodul 3: Vertiefung in philosophischer Anthropologie (Mensch und Kultur)	Portfolio	15
Erweiterte Qualifikationen	Portfolio	5

²Die Noten des Basismoduls 1: Grundlagen und Methoden und des Moduls Erweiterte Qualifikationen werden bei der Bildung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(3) ¹Im Fach Philosophie als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	Portfolio	10
Basismodul 2: Praktische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 3: Theoretische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	Portfolio	10
Aufbaumodul 1: Praktische Philosophie	Portfolio	15
Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie	Portfolio	15
Erweiterte Qualifikationen	Portfolio	5

²Die Noten des Basismoduls 1: Grundlagen und Methoden und des Moduls Erweiterte Qualifikationen werden bei der Bildung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(4) ¹Im Fach Philosophie als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	Portfolio	10

zwei der drei folgenden Basismodule

Basismodul 2: Praktische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 3: Theoretische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	Portfolio	10

eines der zwei folgenden Aufbaumodule

Aufbaumodul 1: Praktische Philosophie	Portfolio	15
Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie	Portfolio	15

²Die Note des Basismoduls 1: Grundlagen und Methoden wird bei der Bildung der Fachnote nicht berücksichtigt.

(5) ¹Im Fach Philosophie als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS
Basismodul 1: Grundlagen und Methoden	Portfolio	10

zwei der drei folgenden Basismodule

Basismodul 2: Praktische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 3: Theoretische Philosophie	Portfolio	10
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	Portfolio	10

²Die Note des Basismoduls 1: Grundlagen und Methoden wird bei der Bildung der Fachnote nicht berücksichtigt.

§ 35

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im erweiterten und ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-113.pdf), geändert durch die Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.